infopost

TÜV NORD Mobilität

Regeln zur Zulassung von Quads

Quads finden als Freizeitfahrzeuge inzwischen viele Liebhaber. Um vor dem Kauf gut informiert zu sein, haben wir für Interessenten hier die wichtigsten Punkte zusammengestellt.

Quads mit einem **Leergewicht bis 400 kg und einer Motorleistung bis 15 kW** fallen unter die europäischen Bestimmungen für **zwei- und dreirädrige Fahrzeuge nach der Richtlinie 2002/24/EG.** Diese Fahrzeuge müssen alle straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen erfüllen; als wichtigste sind hier die EU-Vorschriften über Abgas, Geräusche und Bremsen aufzuführen.

Im Handel gibt es inzwischen viele Quad-Fahrzeugtypen, für die eine **EG-Typgenehmigung** nach der RL 2002/24/EG erteilt wurde, so dass eine Zulassung problemlos möglich ist. Es muss lediglich die **Übereinstimmungsbescheinigung (englisch: Certificate of Conformity = CoC)** mit der Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer des jeweiligen Fahrzeugs im Original vorliegen. Wenn die Straßenverkehrsbehörde („Zulassungsstelle“) dafür aber keinen Datensatz zur Verfügung hat, muss ein amtlich anerkannter Sachverständiger des TÜV ein Gutachten nach § 21 StVZO erstellen. Aufgrund dieses Gutachtens fertigt die Zulassungsstelle dann Fahrzeugbrief und -schein aus.
Bei einem Eigen-Import eines Quads ohne CoC wäre es sehr aufwändig und kostenintensiv, die notwendigen Nachweise für ein Einzelfahrzeug durchführen zu lassen.

Quads mit einer **Motorleistung über 15 kW** fallen nicht mehr unter die Definitionen der Richtlinie 2002/24/EG und können daher nur nach den Kriterien anderer Fahrzeugarten zugelassen werden. Hierzu ist die Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen des TÜV erforderlich.

Eine **Einstufung als Pkw ist nicht realistisch**, weil die für diese Fahrzeugart zulässigen Abgas- und Geräuschgrenzwerte von Quads in der Regel nicht eingehalten werden.

TÜV NORD Mobilität
Am TÜV 1, 30519 Hannover
Tel.: 0800 80 70 600
Fax: 0511 986-1747
info@tuev-nord.de

Daher werden **Quads mit mehr als 15 kW als land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine** beschrieben. Das setzt allerdings voraus, dass die Anforderungen an diese Fahrzeugart von dem jeweiligen Fahrzeugtyp auch erfüllt werden; dazu zählen erforderliche Zugkraft, Steigfähigkeit, Haltewirkung der Feststellbremse und Anhängekupplung.

Da es Anhängekupplungen für Quads nicht mit Allgemeiner Bauartgenehmigung (ABG) gibt, muss dieses Bauteil im Einzelverfahren vom amtlich anerkannten Sachverständigen des TÜV begutachtet werden.

Für die Prüfung der Bremsanlage, der Anfahrsteigfähigkeit, der Haltewirkung der Feststellbremse, des Fahrgeräusches usw. ist ein abgesperrtes Prüfgelände erforderlich, so dass längere Anfahrwege und zusätzliche Kosten für die Nutzung des Prüfgeländes entstehen.

Auf Grund der relativ schmalen Spurweite sind die meisten Quads schon im **Ein-Personen-Betrieb** nicht sehr kippstabil. Da durch eine zweite Person der Gesamtschwerpunkt weiter nach hinten oben wandert und diese Person häufig über oder leicht hinter der Hinterachse sitzt, ist der Zwei-Personen-Betrieb für die meisten Quad-Typen nicht zulässig. Einige Hersteller weisen ihre Händler mit entsprechenden Informationen auf diesen Sachverhalt hin.

Viele Quads sind serienmäßig mit so genannten **"All terrain"-Reifen** [AT-Reifen] mit der Beschriftung "not for highway use" ausgestattet. Diese Reifen dürfen nur dann auf öffentlichen Straßen verwendet werden, wenn der Reifenhersteller bestätigt, dass die Reifen bei der für den Fahrzeugtyp angegebenen Höchstgeschwindigkeit eine ausreichende Tragfähigkeit für die ausgewiesenen Achslasten ohne zeitliche Begrenzung besitzen. Da die AT-Reifen nicht den vorgeschriebenen Reifennormen entsprechen, ist in jedem Fall eine gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung bei der Zulassungsstelle zu beantragen. Diese wird jedoch nur dann erteilt, wenn der o. a. Eignungsnachweis vorliegt (Tragfähigkeit und Höchstgeschwindigkeit unbegrenzt auf fester Fahrbahn).

Für die Klärung weiterer Fragen stehen Ihnen die Sachverständigen an unseren TÜV-STATIONEN gern zur Verfügung. Unsere TÜV-STATIONEN finden Sie unter www.tuev-nord.de. Telefonisch sind wir unter 08 00/8 07 06 00 zu erreichen.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.
Ihr
TÜV NORD Mobilität
Produktmanagement für amtliche Dienstleistungen
Hannover 18.11.2004

TÜV NORD Mobilität
Am TÜV 1, 30519 Hannover
Tel.: 0800 80 70 600
Fax: 0511 986-1747
info@tuev-nord.de